

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 02.02.2023

Die HanseWerk AG hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Nutzung von Grundwasser auf dem Gelände des Erdgasspeichers Kraak gestellt.

Es handelt sich um eine Änderung einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Damit ist § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), einschlägig.

Die Änderung erreicht oder überschreitet erneut den in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für eine Vorprüfung und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben anzuwenden und das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen sind zeitlich und lokal begrenzt.
- Es sind keine Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Landschaften vom Vorhaben betroffen.
- Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.
- Es entsteht kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gemäß WRRL.
- Die Ausgangszustände können sich kurzfristig innerhalb von drei bis vier Monate wiederherstellen.
- Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene geschützte Biotope.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.